

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Konau bei Braudel";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Avacon AG, schriftlich, Eingang am 28.06.2017</u></p> <p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, schriftlich, Eingang am 30.06.2017</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Am nördlichen Rand sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden (s. anliegenden Plan). Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3</p>	<p><u>Gemeinde Flecken Clenze, schriftlich, Eingang am 03.07.2017</u></p> <p>Seitens des Flecken Clenze ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Die Belange des Fleckens wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p><u>Samtgemeinde Lüchow, schriftlich, Eingang am 16.07.2017</u></p> <p>Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Die Belange der Samtgemeinde wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umwelt Niedersachsen e. V., schriftlich, Eingang am 20.07.2017</u></p> <p>§ 4 Freistellungen (3) 1. f). Wir bitten im 1. Satz das Wort „flächig“ zu streichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen für Nicht-LRT-Waldflächen dürfen nicht weitergehender sein, als die Regelungen für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen.</p>
6	<p><u>Landkreis Lüchow-Dannenberg, FD 61 – Kreisentwicklung, Regional und Verkehrsplanung schriftlich, Eingang am 02.08.2017</u></p> <p>Zu o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind für das o.g. Gebiet folgende Festlegungen getroffen worden: Vorranggebiet Natur und Landschaft, Wald mit besonderer Schutzfunktion, Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung. Im aktuell vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 - sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung befinden sich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Nähe des Gebietes.</p> <p>Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf einer NSG- Verordnung für das o.g. Gebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p><u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, schriftlich, Eingang am 04.08.2017</u></p> <p>die vorgesehene Unterschutzstellung als NSG begrüße ich aus fachbehördlicher Sicht sehr. Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte, die vorgebrachten Aspekte bei der Überarbeitung des Verordnungstextes und des Kartenentwurfs zu berücksichtigen.</p>	

<p><u>I. Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz</u></p> <p><i>Hinweise zum Verordnungstext</i> <u>Hinweise zum Schutzzweck</u></p> <p>a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Es wird empfohlen, diesen Teil des Schutzzwecks wie folgt umzuformulieren: <i>bodensaurer Eichenmischwälder mit ihrer charakteristischen Struktur und Artenzusammensetzung.</i></p> <p>b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Derzeit liest sich der Schutzzweck so, dass reine Nadelwaldkulturen auch erhalten werden sollen. Dieses entspricht jedoch nicht dem von Ihnen verfolgten Ziel. Vielmehr kann es nur darum gehen, die Nadelwaldreinbestände hin zu Mischwäldern zu entwickeln. Hier empfehle ich, die Formulierung zu überarbeiten.</p> <p>c) § 2 Abs. 1 Nr. 3 Anstelle von Alt- und Habitatbäumen empfehle ich die Formulierung ... <i>Altholz und Habitatbäumen.</i></p> <p>d) § 2 Abs. 3 Ich empfehle im Erhaltungsziel für 9190 <i>kleinflächige Übergänge zu bodensaurem Buchenwald</i> zu ergänzen. Die entsprechenden kleinen 9110-Flächen sollten in der Karte mit den 9190-Flächen zusammengefasst werden (s.u.). Abgesehen vom Erhalt der Buchen-Habitatbäume empfehle ich, eine Umwandlung in Eichenwald anzustreben, um die Buchen-Naturverjüngung in den Eichenflächen zu begrenzen.</p> <p><u>Hinweise zu den Verboten</u></p> <p>e) § 3 Abs. 1 Nr. 6 Ich empfehle die Formulierung <i>Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer...</i>, um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Exemplare dazu führen kann, dass sich diese ausbreiten und die in der Begründung zur VO angeführten Problemen im Gebiet zur Folge hat.</p> <p><u>Hinweise zu den Freistellungen</u></p> <p>f) § 4 Abs. 2 Nr. 3 Ich empfehle, die Regelung wie folgt zu fassen: <i>die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch aus Naturgestein bzw. natürlicherweise anstehendem</i></p>	<p>a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist unmissverständlich und wird folglich nicht verändert.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 6 a.</p> <p>c) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird entsprechend geändert.</p> <p>d) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Erhaltungsziel wird entsprechend ergänzt. Eine Zusammenfassung in der Verordnungskarte erfolgt nicht. Die Fläche ist sichtbar abgegrenzt und aufgrund ihrer Größe von 0,84 Hektar nicht kleinflächig.</p> <p>e) Der Anregung wird nicht gefolgt, da gem. der genannten Formulierung die Ausbringung aller Pflanzen und Tiere verboten wäre. Das Wort „Insbesondere“ stellt keine abschließende Aufzählung dar.</p> <p>f) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ergänzung des „kalkfreiem“ Mineralgemischs wird ergänzt. Die Formulierung „ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen“ wird als</p>
---	--

<p><u>Material ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen</u>:... Diese Formulierung würde der UNB die Möglichkeit einräumen, unabhängig von der Abfallbehörde zu handeln, falls eine solche Ablagerung stattfinden sollte.</p> <p>g) § 4 Abs. 3 Nr. 2 b) Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen. Sandböden sind nicht befahrungsempfindlich, aber z. B. Böden mit einer geringen Sandauflage über Geschiebelehm.</p> <p>h) § 4 Abs. 3 Nr. 2 g) Flächen mit dem (bodensauren) LRT 9190 sollten gänzlich von einer Kalkung ausgenommen werden, um die Standortvoraussetzungen für den Lebensraumtyp zu erhalten.</p> <p>i) § 4 Abs. 3 Nr. 2 i) Hier empfehle ich, die Regelungen analog zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu ergänzen.</p> <p>j) § 4 Abs. 3 Nr. 3 b) Nach hiesiger Einschätzung kommen in allen LRT-Flächen Altholzbäume vor, so dass die Formulierung „bei Fehlen von Altholzbäumen...“ entfallen könnte. Ich empfehle, diese Regelung zu überprüfen.</p>	<p>nicht erforderlich gesehen und folglich nicht ergänzt. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung in der Begründung zur Verordnung, das Restablagerungen von Baumaterialien keine ordnungsgemäße Unterhaltung darstellen.</p> <p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Verordnungskarte werden die befahrungsempfindlichen Standorte nicht gesondert dargestellt.</p> <p>h) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald kann aufgrund von zu starker Versauerung geschädigt werden. Es erfolgt eine Freisetzung von giftigen Aluminium-Ionen bei einem zu geringen pH-Wert.</p> <p>Die Bewirtschaftungsvorgaben für den im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Waldlebensraumtyp 9190 sind gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) sog. „Walderlass“ als Mindestanforderungen zwingend durch die UNB zu übernehmen. Folglich darf die UNB nicht hinter diesem Erlass zurückbleiben. Weitergehende zusätzliche Regelung durch die UNB sind gem. Erlass möglich, wurden jedoch nicht aufgenommen.</p> <p>i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 3 gelten bereits entsprechend.</p> <p>j) Der Anregung wird nicht gefolgt. Natürliche Ereignisse, wie Sturm, Feuer oder Regenbruch können flächige Altholzbestände vernichten, sodass die Regelung durchaus erforderlich ist. Aufgrund von Sturm und wassergesättigten Böden gab es beispielsweise in diesem Jahr im Bereich Planken einen Eichenwurf von 3 Hektar.</p>
---	--

	<p>k) § 4 Abs. 3 Nr. 3e) Wichtig ist, dass Stiel- und Traubeneiche ausreichend Anteile haben. Daher empfehle ich folgende Formulierung „... <u>Lebensraumtypische Hauptbaumarten (überwiegend Stiel- und Traubeneiche)</u> ...“.</p> <p>l) § 4 Abs. 5 Hier müsste es richtigerweise heißen „... <u>Erhaltungsziele oder den Schutzzweck</u>...“.</p> <p><i>Hinweise zur Verordnungskarte</i> m) Ich empfehle, die nicht signifikanten 9110-Flächen in der Verordnungskarte dem LRT 9190 zuzuschlagen, damit sie unter die LRT-Regelungen des § 4 Abs. 3 fallen und ein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann (s.o.). Grundsätzlich empfehle ich, die Erhaltungszustände nicht in der Karte darzustellen, da sowohl für den Erhaltungszustand B als auch für den Erhaltungszustand C dieselben Auflagen gelten und Flächen mit dem Erhaltungszustand A/strengerer Regelungen gar nicht vorkommen.</p> <p><u>II. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes</u></p> <p>Seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind keine Anmerkungen und Hinweise vorzubringen, die Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Siehe zudem lfd. Nr. 6 h, zweiter Absatz.</p> <p>k) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung zur Verordnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>l) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung in der Verordnung wird entsprechend geändert.</p> <p>m) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LRT 9110 ist kein signifikanter Lebensraumtyp. Für diesen gelten daher die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend. Die Entwicklung des LRT 9190 in den Erhaltungszustand A ist zukünftig durchaus denkbar, sodass eine differenzierte Darstellung durchaus erforderlich ist.</p> <p><u>II. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes</u></p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>
8	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide, schriftlich, Eingang am 04.08.2017</u></p> <p>Zwischen Erstellung der Stellungnahme haben wir uns mit dem Forstamt Uelzen in Verbindung gesetzt, das ebenfalls einen Waldbesitzer in dem betr. Schutzgebiet betreut. Nach der gemeinsamen Abstimmung war festzustellen, dass die dort bereits verfasste Stellungnahme vollumfänglich auch auf den durch das Forstamt Südostheide betreuten Waldbesitz des betr. Gebiets zutrifft. Daher haben wir die Punkte der Stellungnahme übernommen und werden diese hier aus Gründen der Vollständigkeit und der Vertretung des von uns betreuten Waldbesitzes hinsichtlich der forstfachlichen Aspekte des Entwurfs der NSG-VO nochmals wiedergeben:</p>	

<p>a) Zu § 2 (1) 2.: Ein generelles Postulat zur Ablösung von vorhandenen Nadelholzbeständen durch laubholzreiche Mischstrukturen ist aus hiesiger Sicht ein zu pauschaler Ansatz. Entsprechende Maßnahmen sollten nur Berücksichtigung der forstlichen Standortkartierung und unter den daraus resultierenden Baumartenempfehlungen erfolgen. Der weit überwiegende Teil der Schutzgebietsfläche ist bereits mit Laubholzbeständen und dem LRT 9190 bestockt. (siehe Schutzgebietskarte zum Verordnungsentwurf 01.06.2017), so dass die Schutzgebietsziele auf diesen Flächen bereits umfangreich berücksichtigt werden. Die Auflage, Nadelholzstrukturen grundsätzlich in laubholzreiche Mischbestände umzuwandeln, bedingen häufig auch ökonomische Verluste für den Waldbewirtschafter. Da die betroffenen Waldeigentümer ohnehin schon durch zahlreiche Auflagen der Bewirtschaftung auf der Fläche des LRT 9190 Einnahmeverluste zu erwarten haben, sollte hier eine moderatere Formulierung im Sinne des Eigentums getroffen werden.</p> <p>b) Zu § 2 (3): Nach der vorliegenden forstlichen Standortkartierung muss hinterfragt werden, ob es sich bei dem vorrangig ausgewiesenen LRT: Alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur ...auf z.T. nährstoffarmen Sandböden ...wirklich um solche in der kartographisch dargelegten Ausdehnung handelt. Die forstliche Standortkartierung beschreibt zumindest einen Teil der Standorte als mäßig bis ziemlich gut mit Nährstoffen (Nährstoffziffern 3 und 4) versorgt. Insofern sollte die Datengrundlage zur Ausweisung des genannten LRT nochmals überprüft werden.</p> <p>c) Zu § 3 (1) 6: Ein grundsätzliches Verbot des Anbaus von: (Zitat) „...<i>nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten auszubringen oder anzusiedeln</i>“ ist aus hiesiger Sicht nicht auf ganzer Fläche geboten, um die genannten Schutzziele nachhaltig zu erfüllen. Sicherlich ist dieses Verbot im Bereich des genannten LRT's zielführend, nicht aber, wie gesagt, auf ganzer Fläche. Die Regelung sollte auf die Fläche des LRT 9190 beschränkt bleiben. Darüber hinaus werden Begrifflichkeiten benutzt, die einer klaren Definition</p>	<p>a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schutzzweck der Verordnung benennt Entwicklungsziele des Gebietes, jedoch keine Gebote oder Verbote. Daher ist die Formulierung einer in der Verordnung enthaltenden „<i>Auflage, Nadelholzstrukturen grundsätzlich in laubholzreiche Mischbestände umzuwandeln,...</i>“ nicht zutreffend. Eine derartige Auflage existiert im Verordnungsentwurf nicht. Der § 4 Abs. 3 Nr. e regelt ein Verbot zur Umwandlung von Laub- in Nadelwald. Es besteht keine Vorgabe zur Umwandlung von Nadel- in Laubwald.</p> <p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kartierung des FFH-Gebietes erfolgte im Jahre 2015 durch ein qualifiziertes Fachbüro. Als Grundlage dienten entsprechende Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen gem. Anhang I. der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (v. Drachenfels 2014). Die Prüfung der Kartierung erfolgte durch die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Maßgeblich ist dabei der tatsächliche Zustand, hier LRT 9190, nicht der durch z.B. Bodenqualität/ Nährstoffversorgung potenziell mögliche Zustand wie tlw. z.B. ein Buchenwald. Aus sich der UNB ergeben sich nach einer durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle keine Unstimmigkeiten an dem tatsächlich vorhandenem (und damit maßgeblichem) Zustand.</p> <p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung zur Verordnung verweist zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 auf die gesetzlichen Definitionen. Die Intention dieser Regelung beinhaltet ein generelles und für jedermann geltendes Verbot zur Einbringung von derartigen Arten. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind nicht vorrangig zu betrachten. Daher ist ein flächendeckendes Verbot erforderlich und begründet. Dies dürfte auch im Interesse der Waldbesitzer sein.</p>
--	--

<p>bzw. einer Konkretisierung bedürfen, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p> <p>d) Zu § 4 (3) 1.c): Ein aktives Handeln mit entsprechendem Aufwand über die Duldung von Wirtschaftsbeschränkungen hinaus kann dem Waldbesitzer nach hiesiger Rechtsauffassung im Rahmen der VO nicht auferlegt werden. Im Konsens mit dem Waldbesitzer sollte eine einvernehmliche Regelung bei Kostenübernahme für die Maßnahme durch die UNB / Land Nds. geschaffen werden.</p> <p>e) Zu § 4 (3) 1. f): Bei Gefahr im Verzug muss ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch ohne bzw. zeitnahe Benachrichtigung der UNB möglich sein, z.B. bei Kalamitäten durch die Eichenfraßgesellschaft oder drohenden, flächigen Kalamitäten in Kiefernbeständen. Hier kommt es auf unverzügliches Handeln an. Ggf. kann eine ausbleibende Bekämpfung den Eichen-LRT vor Ort stark schädigen oder dauerhaft vernichten. Dies kann auch nicht im Sinne des Schutzzieles dieser Verordnung sein.</p> <p>f) Zu § 4 (3) 2. a): In Kalamitätsfällen muss zur Vermeidung weiterer, größerer Schäden auch ein Kahlschlag möglich sein. Eine entsprechende Regelung sollte in die VO aufgenommen werden.</p>	<p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Entschädigung ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Anforderung gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG: <i>„Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere: „...ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen, ...“</i> nicht vorgesehen.</p> <p>Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 c (Nicht-LRT-Waldflächen) wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von mindestens 5 Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. „LÖWE-Erlass“ zu erfolgen hat.</p> <p>Zudem wird die Regelung des § 4 Abs. 4 Nr. 1 d gestrichen, da die bereits bestehenden Regelungen gem. § 12 NWaldLG ausreichend sind.</p> <p>e) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kalamitäten sind bei entsprechender Beobachtung gefährdeter Bestände ausreichend frühzeitig erkennbar. Der Begriff „Gefahr im Verzug“ könnte insofern nicht als Begründung für einen sofortigen Insektizideinsatz dienen. Diese Ansicht wurde seitens des ML im Rahmen des letzten Insektizideinsatzes im Küstener Wald 2016 ebenfalls so vertreten. Die Regelung benennt zudem nur eine Anzeigepflicht und schließt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht grundsätzlich aus.</p> <p>f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Lfd. Nr. 6 h zweiter Absatz. Zudem ist zu hinterfragen, welche Kalamitäten mit weitergehender Außenwirkung in andere Bestände konkret gemeint sind. Femelhiebe stellen kleinflächige Kahlschläge dar. Bei größeren Erfordernissen i.V.m. mit Kalamitäten</p>
--	---

<p>g) Zu § 4 (3) 2. b): Ein Mindest-Rückegassenabstand von 40 m stellt eine besonders schwere Einschränkung der Bewirtschaftung betroffener Waldflächen dar. Der heute in der Forstwirtschaft allgemein gültige Mindestabstand beträgt 20 Meter. Er orientiert sich an den technischen Möglichkeiten aktuell üblicher Holzernteverfahren mit Prozessoren, die von der Rückegasse mit ihrem Arbeitskopf ca. 10 m links und rechts in den Bestand greifen können. Dieses Verfahren ist von den üblichen forstlichen Zertifizierungssystemen in Deutschland im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung anerkannt. Ein Mindestabstand von 40 m würde induzieren, dass 50 % der betreffenden Waldfläche zumindest mit diesem Verfahren nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Dies ist ein erhebliches Wirtschafterschwernis. Alternative, motormanuelle Pflege- und Ernteverfahren erhöhen die Kosten erheblich. Diese Mehrkosten können durch den Erschwernisausgleich Wald nicht ausgeglichen werden. Aus hiesiger Sicht ist eine derartige Beschränkung nicht mehr mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar und stellt einen entschädigungswürdigen Eingriff dar. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer derartigen Regelung zum Erreichen der in der vorliegenden VO formulierten Schutzziele nicht zu erkennen. Ferner bleibt zu befürchten, dass einzelne Grundeigentümer ihre Interessen zur Nutzung ihres Eigentums entgegen der vorgesehenen Regelung wahrnehmen würden. Dies würde ggf. zu einem flächigen Befahren aller bodenempfindlichen Bereiche im Schutzgebiet führen und wäre damit kontraproduktiv zum Schutzzweck. Die Regelung sollte aus hiesiger Sicht entfallen.</p> <p>h) Zu § 4 (3) 2. h): Hier gilt das unter § 4 (3), 1.f) Gesagte analog.</p> <p>i) Zu § 4 (3) 3. a): Der dauerhafte Erhalt des geforderten Altholzanteils führt zu erheblichen Einkommensverlusten des Waldbesitzers auf seinen Flächen. In letzter Konsequenz bedeutet die Auflage für den Waldbesitzer einen dauerhaften Verzicht von Einkünften auf 20% seiner betroffenen Waldflächen. Aus hiesiger Sicht ist es zumindest fraglich, ob diese Auflage noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar ist.</p>	<p>besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes.</p> <p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Lfd. Nr. 6 h zweiter Absatz. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf befahrungsempfindliche Standorte und Altholzbestände. Kritik hieran müsste direkt an MU/ML als Erlassgeber („Walderlass“) gerichtet werden. Die UNB´s in Niedersachsen haben diesbezüglich kein Ermessen.</p> <p>h) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Lfd. Nr. 6 h zweiter Absatz.</p> <p>i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Lfd. Nr. 6 h zweiter Absatz. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2c freigestellt. Es ist aufgrund der von Altholz ausgehenden, erhöhten Gefahren fachlich sinnvoll, diese nicht an Wegen, sondern stattdessen auf nicht allgemein zugänglichen Waldflächen zu belassen. Ein flächiges</p>
--	--

<p>Ferner ist unklar, wie die Verteilung der Altholzanteile auf der Fläche erfolgen soll. Vermutlich wird eine annähernd gleichmäßige Verteilung über die Fläche des entsprechenden LRT angestrebt.</p> <p>Im Rahmen der nach heutigen Kenntnissen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von z.B. Eichenwäldern gibt es im Bestandesleben immer eine Phase, in der kaum oder gar keine Altholzanteile im Bestand vorhanden sind.</p> <p>Nach erfolgter Naturverjüngung und damit Überführung des Bestandes in die nächste Waldgeneration wird in mehreren Nachlichtungshieben der Altholzschirm reduziert, um der Verjüngung Raum und Licht für ihre Entwicklung zu geben. Insofern ergibt sich im Laufe des mittleren Bestandeslebens eine zeitliche Phase, in der kaum oder gar keine Altholzvorräte vorhanden sind.</p> <p>Will man die Bewirtschaftung der Bestände nicht auf ganzer Fläche deutlich erschweren, sollten Altholzanteile inselartig auf Kleinflächen konzentriert werden. Dabei sollten - wie oben schon dargelegt - die geforderten Flächenanteile deutlich reduziert werden.</p> <p>Ferner führt der dauerhafte Erhalt der geforderten Altholzanteile ggf. zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers, besonders dann, wenn die geforderten Tot- bzw. Altholzanteile in Bereichen liegen, die von Erholungssuchenden stärker frequentiert werden, wie z.B. Wald- oder Wanderwege. Die vorliegende Verordnung macht aber keinerlei Aussagen zur Verkehrssicherung. Bei der Forderung des gezielten Erhalts von Altholzanteilen, die ggf. noch markiert werden sollen und damit den Charakter einer gezielt und bewusst initiierten Maßnahme erhalten, ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen sollte eine Regelung getroffen werden, die die Grundeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht befreit.</p> <p>j) Zu § 4 (3) 3. b): Wie unter „Zu § 4 (3), 1. c)“ bereits ausgeführt, kann dem Grundeigentümer im Rahmen dieser Verordnung kein aktives Handeln mit entstehendem Aufwand bzw. einer ggf. zu tragenden Kostenbelastung auferlegt werden. Eine dauerhafte Markierung von Habitatbäumen ist somit zu unterlassen oder ggf. bei Duldung des Grundeigentümers von Dritter Seite zu übernehmen.</p> <p>k) Zu § 4 (4) 2 und 3: Satz 3 hebt nach hiesiger Lesart die Begrenzung des Zustimmungsvorbehaltes In Satz 2 für „...mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen...“ auf und spricht einen generellen Genehmigungsvorbehalt für alle jagdwirtschaftlichen Einrichtungen aus.</p>	<p>Belassen von Habitatbäumen auf Kleinflächen ist möglich. Der Verordnungsentwurf legt keine Standorte fest. Zudem gilt § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes (Verbot des Betretens außerhalb der Wege).</p> <p>j) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Lfd. Nr. 6 h zweiter Absatz. Die genannte Regelung erlegt dem Eigentümer kein aktives Handeln zur Markierung auf. Dieser ist jedoch für Verstöße gegen das Erhaltungsgebot bei der Bewirtschaftung verantwortlich. Insofern empfiehlt sich eine Markierung zur Orientierung z. B. von Dienstleistern.</p> <p>k) Der Anregung wird teilweise gefolgt. § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird gestrichen. In der Begründung zur Verordnung erfolgt eine Präzisierung der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen.</p>
--	--

<p>Hier sollte klarer definiert werden. Darüber kann nicht nachvollzogen werden, in wie weit ein Genehmigungsvorbehalt gemäß Satz 2 und 3 überhaupt notwendig ist. Aus Sicht des Forstamtes besteht keine Gefährdung des Erreichens der formulierten Schutzziele bei einer generellen Freistellung der aufgeführten Maßnahmen. Gerade die gezielte und nachhaltige Schalenwildbejagung dient den naturschutzfachlichen Zielen der Verordnung. Sie sollte nicht unnötig erschwert und bürokratisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte daher gestrichen werden.</p> <p>l) Zu § 7 (2) 1: Managementpläne, Maßnahmenblätter oder Pflege- und Entwicklungspläne sind Behördenplanungen und haben per se keinerlei rechtliche Bindung für den Grundeigentümer. Bindende Wirkung kann nur die aufzustellende Verordnung entfalten. Eine Umsetzung der Inhalte von o.g. Plänen kann nur im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten der betreffenden Flächen erfolgen. Insofern sollten die Planaufstellungen im engen Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen.</p> <p>m) Zu § 7 (2) 2: Die Freistellung der Eiche von der Naturverjüngung der Rotbuche sollte nur zu dulden sein, wenn eine fachlich begründete Bestandsgefährdung des LRT 9190 oder durch die Buchen-Naturverjüngung eine eindeutige Verschlechterung des LRT zu befürchten ist. Entsprechende Maßnahmen sollten im Einvernehmen mit den Grundeigentümern in dem in der Folge aufzustellenden Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenblatt konkretisiert werden.</p> <p>n) Grundsätzlich stellt sich hierzu aber auch eine generelle Frage: Auf den nährstoffstärkeren Standorten (Forstliche Standortkartierung Nährstoffziffer 3+ und besser) ist ohnehin davon auszugehen, dass die natürliche Konkurrenzskraft der Rotbuche gegenüber der Traubeneiche deutlich steigen wird und im Rahmen einer ungestörten Vegetationsentwicklung die Eiche aus dem LRT ausgedunkelt würde. Die gezielte und aufwendige Erhaltung der Eiche auf diesen Standorten läuft also einer natürlichen Wuchsdynamik und Konkurrenzentwicklung zugegen. Insofern stellt sich abschließend die Frage, ob die gesteuerte Erhaltung bestimmter LRT's mit aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen, deren standörtliche Angepasstheit unter ungestörten Prozessabläufen zumindest fraglich ist, wirklich zielführend sein kann.</p>	<p>l) Die Verordnung stellt den rechtlichen Rahmen dar und ist zugleich Vorgabe für die Maßnahmenplanung und Umsetzung, welche grundsätzlich möglichst im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern erfolgen soll. Für dieses Gebiet ist die Erstellung dieses Planes für die Jahre 2019 und 2020 geplant.</p> <p>m) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird seitens der UNB kein Widerspruch gesehen.</p> <p>n) Die geschilderte Problematik ist bekannt und wird im Rahmen der Managementplanung thematisiert und aufgearbeitet.</p>
--	---

<p>9</p>	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, schriftlich, Eingang am 04.08.2017</u></p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt das Forstamt Uelzen als Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Verordnungsentwurf vom 01.06.2017 für das Naturschutzgebiet „Konau bei Braudel“ wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich wird die Sicherung von Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebietskulisse von hier aus begrüßt und mitgetragen.</p> <p>Bereits im Vorfeld des nun laufenden formellen Verfahrens hatte das Forstamt Uelzen mit Schreiben vom 10.03.2017 Stellung zu dem Verordnungsentwurf vom 18.01.2017 genommen.</p> <p>In einem folgenden, überarbeiteten Verordnungsentwurf vom 21.03.2017 konnte von hiesiger Seite in keinem einzigen Punkt eine Veränderung der Formulierungen und Sachverhalte im Vergleich zum Erstentwurf festgestellt werden. Insofern erfolgte in keinem einzigen Fall eine Berücksichtigung der zahlreichen kritischen Anmerkungen aus der zitierten Stellungnahme des Forstamtes.</p> <p>Der nun im förmlichen Verfahren vorgelegte Entwurf vom 01.06.2017 ist nach Durchsicht nur in einem einzigen Punkt (§ 2 (1) 2.) wesentlich und bedeutungsvoll verändert bzw. ergänzt worden, der noch zu einer weiteren Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen für die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Flächen führt.</p> <p>Sicherlich ist die verordnungsaufstellende Behörde durch ihre weisungsgebundene Tätigkeit im Rahmen des durch das ML übertragenen Wirkungskreises an Vorgaben und Erlasse wie den aktuellen Walderlass in ihrem pflichtgemäßen Ermessen gebunden und beschränkt.</p> <p>Andere Beispiele zeigen aber, dass durchaus Ermessensspielräume in vergleichbaren Verfahren bestehen und genutzt werden. Dies wird im laufenden Verfahren bisher vermisst. Aus hiesiger Sicht ist zumindest fraglich, ob die zahlreichen und intensiven Bewirtschaftungsauflagen und handlungsbeschränkenden Vorgaben des Verordnungsentwurfes noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG in Einklang stehen oder schon einen enteignungsgleichen Eingriff begründen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------	---	--

<p>Die Regelungen des Erschwernisausgleiches gemäß aktueller Erschwernisausgleichsverordnung-Wald sind nach hiesigem Ermessen jedenfalls nicht ausreichend und geeignet, die dem Eigentümer gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf auferlegten Beschränkungen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile adäquat auszugleichen.</p> <p>Ich denke, es ist nachvollziehbar, dass die Eigentümer der entsprechenden Waldflächen die Schutzgebietsausweisung kritisch begleiten; Haben sie doch nachweislich über jahrhundertelange Bewirtschaftung der Flächen die Lebensräume aktiv zu ökologisch wertvollen Bereichen entwickelt, die jetzt eine „Unter-Schutz-Stellung“ erfahren und nun mit nicht unerheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen belegt werden.</p> <p>Im Weiteren nimmt das Forstamt Uelzen als Forstfachbehörde ausschließlich Stellung zu Fragen, die die Regelungen zum Wald im Schutzgebiet betreffen bzw. unmittelbar oder mittelbar in den Wald hineinwirken:</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>a) Zu § 2 (1) 2.: Wie bereits oben erwähnt, ist es unter diesem Punkt zu der angesprochenen wesentlichen Ergänzung des vorliegenden Verordnungsentwurfes vom 01.06.17 im Vergleich zu den Vorentwürfen gekommen.</p> <p>Ein generelles Postulat zur Ablösung von vorhandenen Nadelholzbeständen durch laubholzreiche Mischstrukturen ist aus hiesiger Sicht ein zu pauschaler Ansatz. Entsprechende Maßnahmen sollten nur Berücksichtigung der forstlichen Standortkartierung und unter den daraus resultierenden Baumartenempfehlungen erfolgen. Ein wesentlicher Teil der Schutzgebietsfläche ist bereits mit Laubholzbeständen und dem LRT 9190 bestockt. (siehe Schutzgebietskarte zum Verordnungsentwurf 01.06.2017), so dass die Schutzgebietsziele auf diesen Flächen bereits umfangreich berücksichtigt werden.</p> <p>Die Auflage, Nadelholzstrukturen grundsätzlich in laubholzreiche Mischbestände umzuwandeln, bedingen häufig auch ökonomische Verluste für den Waldbewirtschafter. Da die betroffenen Waldeigentümer ohnehin schon durch zahlreiche Auflagen der Bewirtschaftung auf der Fläche des LRT 9190 Einnahmeverluste zu erwarten haben, sollte hier eine moderatere Formulierung im Sinne des Eigentums getroffen werden. Seite 3 von 6</p>	<p>a) Siehe lfd. Nr. 7 a.</p>
--	-------------------------------

<p>b) Zu § 2 (3): Nach der vorliegenden forstlichen Standortkartierung muss hinterfragt werden, ob es sich bei dem vorrangig ausgewiesenen LRT: Alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur ...auf z.T. nährstoffarmen Sandböden ...wirklich um solche in der kartographisch dargelegten Ausdehnung handelt. Die forstliche Standortkartierung beschreibt zumindest einen Teil der Standorte als mäßig bis ziemlich gut mit Nährstoffen (Nährstoffziffern 3 und 4) versorgt. Insofern sollte die Datengrundlage zur Ausweisung des genannten LRT nochmals überprüft werden.</p> <p>c) Zu § 3 (1) 6: Ein grundsätzliches Verbot des Anbaus von: (Zitat) „...<i>nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten auszubringen oder anzusiedeln</i>“ ist aus hiesiger Sicht nicht auf ganzer Fläche geboten, um die genannten Schutzziele nachhaltig zu erfüllen. Sicherlich ist dieses Verbot im Bereich des genannten LRT's zielführend, nicht aber, wie gesagt, auf ganzer Fläche. Die Regelung sollte auf die Fläche des LRT 9190 beschränkt bleiben. Darüber hinaus werden Begrifflichkeiten benutzt, die einer klaren Definition bzw. einer Konkretisierung bedürfen, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p> <p>d) Zu § 4 (3) 1.c): Ein aktives Handeln mit entsprechendem Aufwand über die Duldung von Wirtschaftsbeschränkungen hinaus kann dem Waldbesitzer nach hiesiger Rechtsauffassung im Rahmen der VO nicht auferlegt werden. Im Konsens mit dem Waldbesitzer sollte eine einvernehmliche Regelung bei Kostenübernahme für die Maßnahme durch die UNB / Land Nds. geschaffen werden.</p> <p>e) Zu § 4 (3) 1. f): Bei Gefahr im Verzug muss ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch ohne bzw. zeitnahe Benachrichtigung der UNB möglich sein, z.B. bei Kalamitäten durch die Eichenfraßgesellschaft oder drohenden, flächigen Kalamitäten in Kiefernbeständen. Hier kommt es auf unverzügliches Handeln an. Ggf. kann eine ausbleibende Bekämpfung den Eichen-LRT vor Ort stark schädigen oder dauerhaft vernichten. Dies kann auch nicht im Sinne des Schutzzieles dieser Verordnung sein.</p> <p>f) Zu § 4 (3) 2. a): In Kalamitätsfällen muss zur Vermeidung weiterer, größerer Schäden auch ein Kahlschlag möglich sein. Eine entsprechende Regelung sollte in die VO aufgenommen werden.</p>	<p>b) Siehe lfd. Nr. 7 b.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 7 c.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 7 d.</p> <p>e) Siehe lfd. Nr. 7 e.</p> <p>f) Siehe lfd. Nr. 7 f.</p>
---	--

<p>g) Zu § 4 (3) 2. b): Ein Mindest-Rückegassenabstand von 40 m stellt eine besonders schwere Einschränkung der Bewirtschaftung betroffener Waldflächen dar. Der heute in der Forstwirtschaft allgemein gültige Mindestabstand beträgt 20 Meter. Er orientiert sich an den technischen Möglichkeiten aktuell üblicher Holzerntverfahren mit Prozessoren, die von der Rückegasse mit ihrem Arbeitskopf ca. 10 m links und rechts in den Bestand greifen können.</p> <p>Dieses Verfahren ist von den üblichen forstlichen Zertifizierungssystemen in Deutschland im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung anerkannt. Ein Mindestabstand von 40 m würde induzieren, dass 50 % der betreffenden Waldfläche zumindest mit diesem Verfahren nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Dies ist ein erhebliches Wirtschafterschwernis.</p> <p>Alternative, motormanuelle Pflege- und Ernteverfahren erhöhen die Kosten erheblich. Diese Mehrkosten können durch den Erschwernisausgleich Wald nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist eine derartige Beschränkung nicht mehr mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar und stellt einen entschädigungswürdigen Eingriff dar.</p> <p>Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer derartigen Regelung zum Erreichen der in der vorliegenden VO formulierten Schutzziele nicht zu erkennen.</p> <p>Ferner bleibt zu befürchten, dass einzelne Grundeigentümer ihre Interessen zur Nutzung ihres Eigentums entgegen der vorgesehenen Regelung wahrnehmen würden. Dies würde ggf. zu einem flächigen Befahren aller bodenempfindlichen Bereiche im Schutzgebiet führen und wäre damit kontraproduktiv zum Schutzzweck. Die Regelung sollte aus hiesiger Sicht entfallen.</p> <p>h) Zu § 4 (3) 2. h): Hier gilt das unter § 4 (3), 1.f) Gesagte analog.</p> <p>i) Zu § 4 (3) 3. a): Der dauerhafte Erhalt des geforderten Altholzanteils führt zu erheblichen Einkommensverlusten des Waldbesitzers auf seinen Flächen. In letzter Konsequenz bedeutet die Auflage für den Waldbesitzer einen dauerhaften Verzicht von Einkünften auf 20% seiner betroffenen Waldflächen.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es zumindest fraglich, ob diese Auflage noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar ist.</p> <p>Ferner ist unklar, wie die Verteilung der Altholzanteile auf der Fläche erfolgen soll. Vermutlich wird eine annähernd gleichmäßige Verteilung über die Fläche des entsprechenden LRT angestrebt.</p>	<p>g) Siehe lfd. Nr. 7 g.</p> <p>h) Siehe lfd. Nr. 7 h.</p> <p>i) Siehe lfd. Nr. 7 i.</p>
---	--

<p>Im Rahmen der nach heutigen Kenntnissen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von z.B. Eichenwäldern gibt es im Bestandesleben immer eine Phase, in der kaum oder gar keine Altholzanteile im Bestand vorhanden sind. Nach erfolgter Naturverjüngung und damit Überführung des Bestandes in die nächste Waldgeneration wird in mehreren Nachlichtungshieben der Altholzschirm reduziert, um der Verjüngung Raum und Licht für ihre Entwicklung zu geben. Insofern ergibt sich im Laufe des mittleren Bestandeslebens eine zeitliche Phase, in der kaum oder gar keine Altholzvorräte vorhanden sind.</p> <p>Will man die Bewirtschaftung der Bestände nicht auf ganzer Fläche deutlich erschweren, sollten Altholzanteile inselartig auf Kleinflächen konzentriert werden. Dabei sollten - wie oben schon dargelegt - die geforderten Flächenanteile deutlich reduziert werden. Seite 5 von 6</p> <p>Ferner führt der dauerhafte Erhalt der geforderten Altholzanteile ggf. zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers, besonders dann, wenn die geforderten Tot- bzw. Altholzanteile in Bereichen liegen, die von Erholungssuchenden stärker frequentiert werden, wie z.B. Wald- oder Wanderwege. Die vorliegende Verordnung macht aber keinerlei Aussagen zur Verkehrssicherung. Bei der Forderung des gezielten Erhalts von Altholzanteilen, die ggf. noch markiert werden sollen und damit den Charakter einer gezielt und bewusst initiierten Maßnahme erhalten, ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen sollte eine Regelung getroffen werden, die die Grundeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht befreit.</p> <p>j) Zu § 4 (3) 3. b): Wie unter „Zu § 4 (3), 1. c)“ bereits ausgeführt, kann dem Grundeigentümer im Rahmen dieser Verordnung kein aktives Handeln mit entstehendem Aufwand bzw. einer ggf. zu tragenden Kostenbelastung auferlegt werden. Eine dauerhafte Markierung von Habitatbäumen ist somit zu unterlassen oder ggf. bei Duldung des Grundeigentümers von Dritter Seite zu übernehmen.</p> <p>k) Zu § 4 (4) 2 und 3: Satz 3 hebt nach hiesiger Lesart die Begrenzung des Zustimmungsvorbehaltes In Satz 2 für „...mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen...“ auf und spricht einen generellen Genehmigungsvorbehalt für alle jagdwirtschaftlichen Einrichtungen aus. Hier sollte klarer definiert werden.</p>	<p>j) Siehe lfd. Nr. 7 j.</p> <p>k) Siehe lfd. Nr. 7 k.</p>
--	---

<p>Darüber kann nicht nachvollzogen werden, in wie weit ein Genehmigungsvorbehalt gemäß Satz 2 und 3 überhaupt notwendig ist. Aus Sicht des Forstamtes besteht keine Gefährdung des Erreichens der formulierten Schutzziele bei einer generellen Freistellung der aufgeführten Maßnahmen. Gerade die gezielte und nachhaltige Schalenwildbejagung dient den naturschutzfachlichen Zielen der Verordnung. Sie sollte nicht unnötig erschwert und bürokratisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte daher gestrichen werden.</p> <p>l) Zu § 7 (2) 1: Managementpläne, Maßnahmenblätter oder Pflege- und Entwicklungspläne sind Behördenplanungen und haben per se keinerlei rechtliche Bindung für den Grundeigentümer. Bindende Wirkung kann nur die aufzustellende Verordnung entfalten. Eine Umsetzung der Inhalte von o.g. Plänen kann nur im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten der betreffenden Flächen erfolgen. Insofern sollten die Planaufstellungen im engen Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen.</p> <p>m) Zu § 7 (2) 2: Die Freistellung der Eiche von der Naturverjüngung der Rotbuche sollte nur zu dulden sein, wenn eine fachlich begründete Bestandsgefährdung des LRT 9190 oder durch die Buchen-Naturverjüngung eine eindeutige Verschlechterung des LRT zu befürchten ist.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sollten im Einvernehmen mit den Grundeigentümern in dem in der Folge aufzustellenden Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenblatt konkretisiert werden.</p> <p>n) Grundsätzlich stellt sich hierzu aber auch eine generelle Frage: Auf den nährstoffstärkeren Standorten (Forstliche Standortkartierung Nährstoffziffer 3+ und besser) ist ohnehin davon auszugehen, dass die natürliche Konkurrenzskraft der Rotbuche gegenüber der Traubeneiche deutlich steigen wird und im Rahmen einer ungestörten Vegetationsentwicklung die Eiche aus dem LRT ausgedunkelt wurde.</p> <p>Die gezielte und aufwendige Erhaltung der Eiche auf diesen Standorten läuft also einer natürlichen Wuchsdynamik und Konkurrenzentwicklung zugegen. Insofern stellt sich mir abschließend die Frage, ob die gesteuerte Erhaltung bestimmter LRT's mit aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen, deren standörtliche Angepasstheit unter ungestörten Prozessabläufen zumindest fraglich ist, wirklich zielführend sein kann.</p>	<p>l) Siehe lfd. Nr. 7 l.</p> <p>m) Siehe lfd. Nr. 7 m.</p> <p>n) Siehe lfd. Nr. 7 n.</p>
---	--

